Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **22 (1925)**

Heft 4

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gemäß Art. 328 des Zivilgesetzbuches haben Kinder ihre Eltern zu unterstützen, sobald diese ohne Beistand in Not geraten würden; der Anspruch wird nach Art. 329, Abs. 3 Z.G.B. von der Armenbehörde geltend gemacht, falls diese den Bedürftigen unterstützt. Die Bedürftigkeit der seit 1900 von der Allgemeinen Armenpflege unterstützten Mutter der Rekurrentin und die Legitimation der Allgemeinen Armenpflege zur Geltendmachung des Unterstützungsanspruches stehen unbestrittenermaßen fest. Die Höhe der zu leistenden Beiträge bestimmt sich außer nach den Bedürfnissen des Berechtigten gemäß Art. 329 Z.G.B. nach den Verhältnissen des Unterstützungspflichtigen. Zur Bestimmung dieser Verhältnisse ist aber nicht nur das Einkommen des Pflichtigen selbst zugrunde zu legen, sondern es ist seine ökonomische Lage im allgemeinen zu würdigen und deshalb auch auf das Einkommen seines Ehegatten Rücksicht zu nehmen. Denn obwohl der andere Ehegatte selbst nicht unterstützungspflichtig ist, so handelt es sich doch nicht um eine Sondergutsverpflichtung der Ehefrau, sondern um eine gesetzliche Verpflichtung, deren Höhe billigerweise nur festgesetzt werden kann, wenn man in Betracht zieht, wie sich die vermögensrechtlichen Folgen der Ehe für den verheirateten Unterstützungspflichtigen gestalten.

Durch die amtlichen Erkundigungen ist festgestellt worden, daß die Rekurrentin monatlich zirka 220 Fr. verdient und daß ihr Ehemann über ein Arbeitseinkommen von zirka 355 Fr. verfügt. Angesichts dieser Verhältnisse erscheint ein Beitrag von 10 Fr. an die Unterstützung der Mutter der Rekurrentin nicht als unangemessen, und die Entscheidung der Vorinstanz ist deshalb nicht abzuändern.

Bern. Aus der Verwaltungspraxis des Armengesetzes. Aus der Reihe der regierungsrätlichen Entscheide erwähnen wir folgende drei Fälle:

1. „Wird eine mit einem Ausländer verheiratete Bernerin nach erfolgter Scheidung wieder in ihr früheres Bürgerrecht eingesetzt, so erwirbt sie zunächst mit ihren minderjährigen Kindern den polizeilichen Wohnsitz in der Heimatgemeinde. Sie ist jedoch nach Ablauf von 30 Tagen in der tatsächlichen Wohngemeinde einzuschreiben. Eine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten braucht die Heimatgemeinde, ohne daß eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung vorläge, nicht vorzunehmen, sofern ihr am Tage ihrer Etataufnahme die Wiedereinbürgerung noch nicht offiziell mitgeteilt war." (Entscheid Nr. 81 vom 16. April 1924.)

Den Motiven entnehmen wir: Vom Tage der Wiedereinbürgerung weg, also ab 22. September 1923, galten Frau Sch. und die ihr im Sinne von Art. 100 A. u. N. G. im Wohnsitze folgenden Kinder als Berner. Frau Sch. mußte infolgedessen von da weg gemäß Art. 96 A. u. N. G. in einer Gemeinde des Kantons polizeilichen Wohnsitz haben. Bis sie jedoch im Sinne von Art. 97 des Gesetzes einen eigenen polizeilichen Wohnsitz erwerben konnte, war die Heimatgemeinde auch als Wohnsitzgemeinde anzusehen. Bü. hatte mithin in den Heimatschein der Frau Sch. auch das erste Wohnsitzzeugnis einzutragen. Im übrigen war jedoch Frau Sch. zu behandeln wie jeder andere volljährige Kantonsbürger, d. h. in Anwendung Art. 103 A. u. N. G. konnte ihr die Einschreibung in ihrer Wohngemeinde Be. nicht verweigert werden, wenn nicht sie selbst oder eines ihrer Kinder auf dem Etat der dauernd Unterstützten stund. Im Hinblick auf Art. 117 ist diesem Falle einer bereits vollzogenen Etatauftragung derjenige andere Fall gleichzustellen, wo in Umgehung der gesetzlichen Ordnung eine an sich begründete Etat-

aufnahme unterblieben war. Die Gemeinde Bü. kannte die Verhältnisse nicht, von einer auch nur „objektiven" Umgehung der gesetzlichen Ordnung kann nicht die Rede sein, während sich Be. als Wohngemeinde stets mit ihr zu befassen hatte.

2. „Der Bezirksarmeninspektor ist nicht befugt, in seinem Etataufnahmeentscheid zu verfügen, daß, gestützt auf die inzwischen zu sammelnden Erfahrungen, erst im folgenden Jahre entschieden werde, ob eine Person auf den Etat gehöre und daß dieser Entscheid dann Wirkung für das betreffende vorhergehende Jahr haben solle. Die zweijährige Rückgriffsfrist gemäß Art. 104 A. u. N. G. wird durch seine Verfügung nicht unterbrochen." (Entscheid Nr. 121 v. 29. April 1924.)

Den Motiven entnehmen wir folgende Erwägungen: Die Rekurrentin bestreitet dem Armeninspektor die Kompetenz, die Rekonstruktion eines solchen Falles in dem Sinne vorzunehmen, wie es hier geschehen sei. Dieser letztern Ansicht muß denn auch beigepflichtet werden. Dem Entscheid des (verstorbenen) Armeninspektors kann nur die Bedeutung beigemessen werden, daß der genannte Funktionär damals die Auftragung des J. auf den Etat der dauernd Unterstützten als verfrüht erachtete, d. h. annahm, die gesetzlichen Voraussetzungen zu dieser Maßnahme seien in jenem Zeitpunkt noch nicht in genügendem Maße vorhanden. Er scheint vielmehr mit der Möglichkeit gerechnet zu haben, daß es während einer Anstaltsinternierung von rund einem Jahre möglich sein werde, den noch jugendlichen J. hinreichend zu einer geregelten Tätigkeit und Ordnung zu erzielen, um ihn nachher sich selbst überlassen zu können. Eine solche Annahme war denn auch keineswegs willkürlich, sondern ließ sich auf Grund der damals bekannten Verumständungen des Falles sehr wohl vertreten. In Ermangelung eines Rekurses der Armenbehörde erwuchs der Entscheid des Armeninspektors in Kraft. Keine gesetzliche Bestimmung ermächtigt den Kreisarmeninspektor, weder direkt noch indirekt, seinem Entscheide einen Suspensiveffekt beizulegen. Im Gegenteil setzen die Art. 7 und 10 A. u. N. G. ausdrücklich und unmißverständlich fest, daß der Etat der dauernd Unterstützten in jeder Einwohnergemeinde einmal im Jahre festgestellt werde und alsdann während der Dauer eines Jahres unverändert bleibe.

3. „Die Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten darf stets nur in der tatsächlichen Wohnsitzgemeinde und nicht in einer Aufenthaltsgemeinde erfolgen. Ist jedoch das letztere geschehen, so kann nicht einfach, rückwirkend auf das nämliche Datum, eine Nachtragung im Etat der Wohnsitzgemeinde erfolgen. Die letztere wird zwar von jenem Datum an unterstützungspflichtig. Die Auftragung auf ihren Etat kann jedoch erst anläßlich der nächsten ordentlichen Etatfestsetzung erfolgen, und erst von diesem Zeitpunkt an beginnt das Rückgriffsrecht gegenüber frühern Wohnsitzgemeinden." (Entscheid Nr. 122 vom 29. Juli 1924.)

(Aus der „Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht und Notariatswesen", Bd. 22, Jahrgang 1924.) A.

— Bevormundung, außereheliches Kindesverhältnis, Kindesannahme, Handlungsfähigkeit. Ueber diese Punkte hat die kantonale Justizdirektion in kurz aufeinander folgenden „Ansichtsäußerungen" ihre maßgebliche Meinung geäußert.

I. Bevormundung.

„An Stelle der säumigen Vormundschaftsbehörde ist der Regierungsstatthalter zuständig, das Verfahren zur Bevormundung einzuleiten, zunächst durch Einvernahme des zu Entmündigenden, sodann durch die Ueberweisung an das Amtsgericht.

Die Vormundschaftsbehörde ist für den Schaden verantwortlich, der entsteht, wenn sie nicht rechtzeitig den Antrag auf Bevormundung gestellt hat." (17. Juli 1924.)

II. Außereheliches Kindesverhältnis.

„Der außereheliche minderjährige Vater kann sein Kind anerkennen, sofern er urteilsfähig ist. Dagegen kann nicht der Vormund an Stelle des Vaters die Anerkennung aussprechen."

Motive: Ein außereheliches Kind kann durch den Vater, oder, wenn dieser gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater anerkannt werden (Art. 303 Z.G.B.). Nach Art. 410 Z.G.B. können sich urteilsfähige unmündige oder entmündigte Personen nur mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter durch ihre Handlungen verpflichten. Ohne diese Zustimmung vermögen sie Vorteile zu erlangen, die unentgeltlich sind und Rechte auszuüben, die ihnen um ihrer Persönlichkeit willen zustehen. Es ist zu prüfen, ob der außereheliche Vater auch dann sein Kind anerkennen kann, wenn er minderjährig ist.

Die Frage ist zu bejahen. Die Anerkennung eines außerehelichen Kindes wird ganz allgemein als ein Recht angesehen, das einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zusteht. Nach dem Wortlaut des Art. 303 Z.G.B. kann nur der Vater selbst oder der Großvater des außerehelichen Kindes die Anerkennung aussprechen, nicht aber ein gesetzlicher Vertreter (Vormund). Auch die Vertretung bei der Anerkennung durch einen speziell Bevollmächtigten wurde von der Praxis nur zögernd anerkannt. Wo vor allem ideelle Erwägungen mitsprechen, ist die Vertretung des außerehelichen Vaters nicht erforderlich, weil der Vater ein höchst persönliches Recht ausübt. (18. August 1924.)

III. Kindesannahme.

„Den Kindesannahmevertrag für einen Minderjährigen, der nicht unter elterlicher Gewalt steht, schließt der Vormund. Die Aufsichtsbehörde hat den Vertrag nicht zu genehmigen. Wenn tunlich, ist die Zustimmung der Eltern des Angenommenen einzuholen, auch dann, wenn ihnen die elterliche Gewalt entzogen ist."

Motive: Die Kindesannahme bedeutet einen Vertrag, der vom Annehmenden und dem Angenommenen geschlossen wird und der nach Art. 267 Z.G.B. sich in die Form der öffentlichen Urkunde kleidet. Der Angenommene handelt selber, wenn er handlungsfähig ist, oder er wird von seinem natürlichen oder gesetzlichen Vertreter vertreten. Für ihn handeln die Eltern, wenn ihnen die elterliche Gewalt zusteht, und der Vormund, wenn er unter Vormundschaft steht. Art. 407 Z.G.B. nennt als einen Teil der Aufgabe des Vormundes, den Mündel in allen rechtlichen Angelegenheiten zu vertreten, unter Vorbehalt der Mitwirkung der vormundschaftlichen Behörden. Dagegen ist die Vormundschaftsbehörde als solche oder die Aufsichtsbehörde nicht befugt, den Mündel im Rechtsverkehr zu vertreten. Aufsichtsbehörde und Vormundschaftsbehörde haben nur in den Fällen, die das Gesetz nennt, einer Maßnahme, einem Rechtsgeschäft zuzustimmen, das der Vormund abgeschlossen hat. Deshalb hat die Vormundschaftsbehörde im vorliegenden Falle zunächst einen Vormund zu ernennen und dieser hat den Kindesannahmevertrag für seine Schutzbefohlenen abzuschließen. Erst hernach kann der Regierungsstatthalter als Aufsichtsbehörde prüfen, ob er dem Vertrag zustimmen kann oder nicht. Die Ernennung eines Vormundes für minderjährige Kinder ist eine Folge des Entzuges der elterlichen Gewalt und tritt ohne weiteres ein.

Nach den Bestimmungen des Z.G.B. kommt der Kindesannahmevertrag zustande, wenn die Aufsichtsbehörde zustimmt, indem die Eltern die elterliche Gewalt nicht besitzen, also rechtlich nicht mitzuwirken haben. Immerhin haben die bernischen Aufsichtsbehörden angenommen, daß die Zustimmung der Eltern, wenn sie nicht eingeholt werden kann, auch dann einzuholen ist, wenn ihnen die elterliche Gewalt nicht zusteht. Denn zwischen Eltern und Kindern bestehen Beziehungen, die sich nicht in der elterlichen Gewalt erschöpfen. Auch wenn die Eltern die Gewalt nicht mehr besitzen, bleiben sie die Eltern, deren Zustimmung eingeholt werden soll. Sie haben einen förmlichen Anspruch darauf, daß die elterliche Gewalt wiederhergestellt werde, wenn der Grund zum Entzug weggefallen ist. (Art. 287 Z.G.B.). Diesen Anspruch würden sie verlieren, wenn während der Zeit, da ihnen die Gewalt entzogen ist, die vormundschaftlichen Behörden einen Kindesannahmevertrag für ihre Kinder abschließen würden. Diese Lösung hat das Gesetz offenbar nicht gewollt, die Auffassung der bernischen Behörden ist deshalb gerechtfertigt. (28. August 1924.)

IV. Handlungsfähigkeit.

„Eine Person, wird nicht zivilrechtlich handlungsunfähig, wenn sie auf den Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen wird.

Die Behörde am zivilrechtlichen Wohnort ist zuständig, vormundschaftliche Maßnahmen zu treffen, auch wenn eine Person anderswo im Wohnsitzregister eingetragen ist."

Motive: 1. Der Umstand, daß eine Person auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht, hat auf ihre Handlungsfähigkeit nach Zivilrecht keinen Einfluß. Unter Umständen kann dadurch ihre öffentlichrechtliche Handlungsfähigkeit berührt werden, indem Art. 82 des A.G. von 1897 und Art. 3 und 4 der Staatsverfassung die Besteuerten vom Stimmrecht ausschließen, wozu auch diejenigen gehören, die von der Gemeinde dauernd unterstützt werden. Wer aber im Sinne des Zivilrechtes handlungsfähig ist, sagt das Z.G.B. in den Art. 17—19. Darin wird ein Vorbehalt in bezug auf die Unterstützten nicht getroffen. Wir schließen daraus, daß auch vollständig handlungsfähig sein kann, wer auf dem Etat der dauernd Unterstützten steht.

2. Zuständig, den Beistand zu bestellen, ist die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betreffenden Person, für die er ernannt werden soll. Wird ein Beistand für Kinder ernannt, dann ist zuständig die Vormundschaftsbehörde am zivilrechtlichen Wohnsitz der Eltern oder desjenigen Elternteils, dem die elterliche Gewalt zusteht. Der Umstand, daß die Familie in einer andern Gemeinde im Wohnsitzregister eingetragen ist, begründet keinen zivilrechtlichen Wohnsitz, ist also auch für die Bestellung des Beistandes unwesentlich . . . (24. Juni 1924.)

(Mitgeteilt in Heft 11/12 des Jahrgangs 1924 der „Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen".) A.

St. Gallen. Schweiz. Altersheim Oberwaid St. Gallen. Da das ostschweizerische Altersasyl in Heiligkreuz, St. Gallen, wegen Ueberfüllung keine alten Blinden mehr aufnehmen kann, und die Kommission desselben die für den dringend notwendig Neubau eines Blinden-Altersheims nötigen Baumittel zurzeit nicht aufzubringen vermag, haben einige Blindenfreunde sich nach Mietgelegenheiten umgesehen und am 17. November 1923 einen Teil des Kurhauses Oberwaid bei St. Gallen diesem Zwecke dienstbar gemacht. Im Berichtsjahre 1924 sind im Heim 21 alte Blinde (15 männliche und 6 weibliche) und

13 Sehende (9 männliche und 4 weibliche), total 24 Protestanten und 10 Katholiken, verpflegt worden. Aus betriebstechnischen Gründen wurden auch Sehende aufgenommen, die den Blinden mit ihren Hilfsdiensten an die Hand gehen sollten. Diese Annahme erwies sich in der Folge nicht immer als zutreffend. Man wird daher inskünftig mehr als bisher darnach trachten müssen, in erster Linie den Anfragen von aufnahmesuchenden Blinden zu entsprechen, um mit der Zeit ein reines Blinden-Altersheim zu erhalten.

Das Altersheim Oerwaid leistet auch Dienste als Sommer-Ferienheim für vorübergehenden Aufenthalt. 5 Blinde und 5 Sehende genossen in den herrlichen Parkanlagen einen idealen Ferienaufenthalt von 2—9 Wochen. Keiner der Feriengäste ging weg, ohne versichert zu haben, daß er nicht gerne noch länger geblieben wäre. Der Ostschweizerische Blindenfürsorge-Verein und der Zentralverein für das Blindenwesen leisten denjenigen Blinden, welche einen Ferienaufenthalt aus gesundheitlichen Gründen benötigen, Beiträge an diese Ferien-Versorgung.

Weil das Altersheim sich selbst erhalten muß, und den andern bestehenden Wohltätigkeits-Anstalten keine Konkurrenz mit Geldsammlungen machen will, beträgt das tägliche Minimal-Kostgeld für Zweierzimmer Fr. 3.50, für Einerzimmer Fr. 4.—, für Balkonzimmer Fr. 4.50. Vermögliche bezahlen je nach Ansprüchen und Zimmergröße auch mehr. Unvermöglichen leisten vorderhand der Zentralverein für das Blindenwesen und die Schweizerische Stiftung „Für das Alter" Kostgeld-Beiträge, wenn die lokalen Unterstützungsorgane auch solche bewilligen, so daß im Falle der Erhältlichmachung aller vorgenannten Unterstützungen das Minimal-Kostgeld noch Fr. 2.— pro Tag beträgt.

Um die erforderlichen Verbesserungen und Veränderungen im Miethause für einen guten Anstalts-Betrieb durchführen zu können, war die finanzielle Mithilfe größerer Wohltätigkeits-Organisationen notwendig. So hat, außer dem Ostschweizerischen Blindenfürsorge-Verein, auch die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft durch einen Gründungsbeitrag über die ersten Anfangsschwierigkeiten hinweg geholfen. Auch Private ermöglichten durch ihre größern und kleinern Geschenke die Einrichtungen für Küche und Haushaltung. Ein Anstalts-Betrieb erfordert aber immer wieder neue Anschaffungen, so sind neue Waschküche-Einrichtungen zu installieren, so daß auch inskünftig die Anstalt vom Wohlwollen ihrer Freunde und Gönner abhängig sein wird. Der Kassier, Herr Ad. Staub, Zwinglistraße 39, St. Gallen (Postcheckkonto IX 765) gibt gerne jeden gewünschten Aufschluß über die Anstalt.

Zürich. Die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft veranstaltet vom 20. bis 25. April 1925 im Kirchgemeindehaus Enge-Zürich 2 einen ersten Kurs für soziale Arbeit, an dem die Wohnungsfrage, die Tuberkulosenfrage und die Gefangenenfürsorge von erfahrenen Referenten behandelt werden, und der auch für Armenfürsorger Interesse bieten dürfte. Programme und Anmeldungsformulare sind zu beziehen vom Sekretariat der Schweiz. gemeinnützigen Gesellschaft in Zürich 2, Stockerstraße 41.

— Mit Kreisschreiben vom 20. Januar 1925 ladet die kantonale Armendirektion die Bezirks- und Gemeindearmenpflegen zur Berichterstattung über das Jahr 1924 ein. Diese soll einen Aufschluß über die Art und Weise liefern, wie sich die auswärtige Armenpflege im einzelnen vollzieht. Der Fragebogen verlangt Auskunft über die Zahl der Fälle von außerhalb der Heimatgemeinde, im Kanton und in anderen Kantonen befindlichen Hilfsbedürftigen, in denen sich die Armenpflege zur Ausrichtung der Unterstützung und Beaufsichti-

gung der Unterstützten einer wohnörtlichen Vermittlungsstelle bediente. Die Art dieser (gesetzliche Armenpflege des Wohnortes der Unterstützten, freiwillige Hilfsvereine, Hilfskommissionen, Hilfsstellen der Wohngemeinden, Gemeinderäte oder Gemeinderatskanzleien, Vormundschaftsbehörden oder Vormünder, Schulpflegen, Kinderfürsorgeämter, Jugendämter, Pfarrämter, andere Amtsstellen, private Vereine und Stiftungen mit besonderen Zwecken, private, von der Armenpflege besonders bestellte Aufsichtspersonen) ist anzugeben. Wieweit der Verkehr zwischen Heimat und Wohnort zu Unstimmigkeiten Anlaß gab, soll besonders erwähnt werden. Ferner soll berichtet werden über die Handhabung des Bundesgesetzes über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener Angehöriger anderer Kantone und über die Unterstützung nach dem Auslande. Das Gegenstück zu der Hilfeleistung für die auswärtigen Bürger bildet die Fürsorge für am Orte wohnende Angehörige anderer Gemeinden und Staaten. Die Armenpflegen werden eingeladen, auch darüber zu berichten, wie viele Fälle von Unterstützung im Sinne von § 10 des zürcherischen Armengesetzes vorkamen. („Kantonsangehörige Arme, die in einer Gemeinde wohnen, wo sie nicht heimatberechtigt sind, sollen nötigenfalls von der Armenbehörde des Wohnortes an diejenige des Heimatortes zur Unterstützung empfohlen werden. In dringenden Fällen soll die erstere den Betreffenden die notwendigste Unterstützung angedeihen lassen, bis von seiten der Heimatbehörde die erforderliche Fürsorge für dieselben getroffen ist.") Endlich sollen die Armenpflegen angeben, in wie vielen Fällen, in welcher Weise und mit welchen nicht zurückvergüteten Beträgen sich die Armenpflegen auch notleidender Angehöriger anderer Kantone oder des Auslandes angenommen haben. — Durch diesen Fragebogen sind einige wichtige Punkte der Unterstützungspraxis berührt, und es ist zu begrüßen, daß die Gemeindearmenpflegen darauf aufmerksam gemacht werden und verschiedene Gesetzesbestimmungen, die vielleicht in Vergessenheit geraten sind, ihnen in die Erinnerung zurückgerufen werden. W.

— Die zürcherische Direktion des Innern hat in einem früheren Geschäftsbericht als Wohnsitz von Anstaltsinsassen im Steuerrecht und Stimmrecht, sowie im Sinne des Gesetzes betreffend die Leichenbestattung den Ort der Schriftenabgabe bezeichnet. Die Schriftenabgabe richtet sich nach folgenden Regeln: Bei Anstaltsinsassen, die von der Armenpflege oder der Vormundschaftsbehörde versorgt sind, wird am Sitz der Anstalt ein Wohnsitz nie begründet. Als Wohnsitz muß der Sitz der betreffenden Behörde, also in der Regel die Heimatgemeinde angesehen werden, obschon dies für die Armenpflege im Zivilgesetzbuch nicht ausdrücklich gesagt ist. — Das Gleiche gilt auch für die Fälle, bei denen die Armenpflege nur einen Teil der Kosten bezahlt. — Die Schriften der Versorgten sollen demgemäß durch die Armenpflegen beim bisherigen Wohnort zurückgezogen und bei der Heimatgemeinde aufbewahrt werden. W.

Eltern-Zeitschrift
für Pflege und Erziehung des Kindes.
Jahresabonnement Fr. 7.—
Mit
Kinderunfall-Versicherung
Fr. 8.50.
Verlag: **Orell Füßli, Zürich.**

Dr. Barnardo
„der Vater der Niemandskinder"
der hervorragende Pädagoge, zielbewusste Organisator und Mensch mit grenzenlosem Gottvertrauen. — Ein Bild seines Lebens und Wirkens von
Pfarrer J. Fritz.
Mit vielen Bildern, in Ganzleinen gebunden 7 Fr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.
Verlag: **Art. Institut Orell Füssli, Zürich.**

Buchdruckerei Effingerhof A.-G. in Brugg